

# **Richtlinien zur Gewährung eines Baukindergeldes für den Erwerb städtischer Baugrundstücke in Wermelskirchen**

## **1. Vorwort**

Die Stadt Wermelskirchen fördert die Schaffung von Wohneigentum in einem finanziell für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stadt tragfähigem Rahmen. Ziel und Zweck ist ein Entgegenwirken der prognostizierten demographischen Entwicklung, die negative Auswirkungen für das Wohl der Einwohner und Bürger der Stadt hätte. Die nachfolgend dargestellte Maßnahme bezieht sich lediglich auf städtische Grundstücke, ist jedoch im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen der Stadt Wermelskirchen als Teil der Offensive „Wermelskirchen - der richtige Ort - zum Wohnen, Leben und Arbeiten ...“ zu sehen.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Die Stadt Wermelskirchen gewährt Familien / Alleinerziehenden mit einem oder mehreren Kindern auf Antrag einen Preisnachlass für den unmittelbaren Erwerb eines unbebauten Baugrundstücks von der Stadt Wermelskirchen zum Zweck der Errichtung eines selbst genutzten Eigenheimes. Förderfähig ist je Grundstück das neu zu errichtende, selbstgenutzte Einfamilienhaus (maximal mit einer zusätzlichen Einliegerwohnung), einer Doppelhaushälfte oder einem Reihenhaus. Nicht gefördert wird die Errichtungen von Mehrfamilienhäusern oder ein Kauf durch juristische Personen.

Die Förderung kann nur einmal in Anspruch genommen werden.

## **3. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, in deren Haushalt mindestens ein Kind lebt.

Zu berücksichtigen sind die Kinder, die im Zeitpunkt des notariellen Kaufvertrags das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und den Hauptwohnsitz (Förderobjekt) des/ der Antragsteller/s/in in der Stadt Wermelskirchen teilen bzw. teilen werden. Ungeborene Kinder werden bei Vorlage des Mutterpasses bis spätestens zum Notartermin mit der Anmeldung beim Standesamt nachträglich berücksichtigt.

Nebenwohnsitze sind von einer Förderung ausgeschlossen.

## **4. Umfang der Förderung, Fördervoraussetzungen**

Die Förderung des Eigenheimbaues erfolgt durch Gewährung eines Preisnachlasses auf den Grundstückspreis in Höhe von 5.000,00 Euro je Kind, das die Voraussetzungen nach Ziffer 3 Satz 2 dieser Richtlinie erfüllt. Sollte der zu gewährende Preisnachlass den Grundstückspreis (netto, also unter Abzug der Erschließung) überschreiten, findet keine Herauszahlung an den Antragsteller statt.

Der Preisnachlass mindert den Grundstückspreis in vollem Umfang. Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Die Zweckbindungsfrist für die Förderung beträgt 10 Jahre ab Zahlung des Kaufpreises.

Bei der Förderung handelt es sich nicht um öffentliche Mittel. Damit ist die Gewährung des Zuschusses nicht an Einkommensgrenzen gebunden.

## **5. Verfahren**

- 5.1 Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist vor Vertragsabschluß beim Bürgermeister der Stadt Wermelskirchen, Wirtschaftsförderungsamt, Telegrafstraße 29-33, 42929 Wermelskirchen zu stellen.
- 5.2 Für den Antrag ist das Formular der Stadt Wermelskirchen zu verwenden. Dieses kann von der städtischen Homepage geladen, vom Bauträger oder von der Stadt Wermelskirchen angefordert werden.
- 5.3 Die Zusage über die Gewährung des Preisnachlasses erfolgt schriftlich. Für die Prüfung des Vorliegens der Bewilligungsvoraussetzungen und zur Berechnung der Höhe des Zuschusses sowie zur notariellen Abwicklung der Anrechnung beim Kaufpreis ist der Amtsleiter des Amtes für Wirtschaftsförderung befugt.

## **6. Rückzahlungsgründe**

- 6.1 Die Stadt kann in anteiliger Höhe eine Rückzahlung des Zuschusses verlangen, wenn
  - a) die Antragsteller das geförderte Objekt innerhalb von 10 Jahren ganz oder teilweise veräußern oder aufteilen oder einer anderen Nutzung zuführen,
  - b) das geförderte Objekt innerhalb von 10 Jahren nicht mehr zumindest von einem der Zuschussnehmer mit Hauptwohnsitz bewohnt wird,
  - c) ein gemäß Ziffer 4 bei der Förderung berücksichtigtes Kind innerhalb von 5 Jahren das geförderte Objekt nicht mehr mit Hauptwohnsitz bewohnt und es die Stadt Wermelskirchen als Hauptwohnsitz aufgibt.
- 6.2 Der Rückzahlungsbetrag wird gemäß der noch nicht erfüllten Zweckbindungsdauer berechnet. Angefangene Monate bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.
- 6.3 Die Antragsteller haben die Rückerstattungsgründe gemäß Nr. 6.1 und 6.2 innerhalb von 14 Tagen nach deren Eintritt der Stadt Wermelskirchen anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Verzugszinsen nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches erhoben.
- 6.4 Zur Absicherung des bedingten Anspruchs auf Rückzahlung ist eine Sicherungshypothek in Abteilung III des Grundbuches an rangbereiter Stelle einzutragen.
- 6.5 Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist oder aus anderem wichtigen Grunde erteilt die Gemeinde eine Löschungsbewilligung für die eingetragene Sicherungshypothek. Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Eintragung und Löschung der Sicherungshypothek stehen, tragen die Zuschussnehmer.

## **7. Inkrafttreten**

Diese Regelungen treten am Tage nach dem Beschluss des Rates der Stadt Wermelskirchen in Kraft und gelten zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren.